

RS OGH 1995/6/8 10ObS93/95, 10ObS2418/96b, 10ObS2351/96z, 10ObS453/97h, 10ObS278/98z, 10ObS165/16m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.06.1995

Norm

BPGG §4 Abs1

BPGG §9 Abs2

BPGG §9 Abs4

BPGG §38 Abs1

BPGG §39 Abs1

Rechtssatz

Im Hinblick auf die gesetzliche Vermutung des § 38 Abs 1 Satz 2 BPGG, nach denen den im ersten Satz dieses Absatzes genannten Personen ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 2 als rechtskräftig zuerkannt gilt, und den Umstand, dass das Pflegegeld in dieser Höhe von Amts wegen mit Wirkung vom 1.7.1993 grundsätzlich ohne Prüfung des Einzelfalles zu gewähren ist, ist davon auszugehen, dass damals auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung ein ständiger Betreuungsbedarf und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) im Sinne des § 4 Abs 1 BPGG von durchschnittlich mehr als fünfundsiebenzig Stunden monatlich bestand. Eine solche Person ist so zu behandeln, als wenn ihr auf dieser Entscheidungsgrundlage mit Bescheid oder Urteil ab 1.7.1993 Pflegegeld in Höhe der Stufe 2 zuerkannt worden wäre. Liegt der ständige Pflegebedarf in der Folge durchschnittlich nicht mehr über fünfzig Stunden monatlich, dann ist eine der zum 1.7.1993 fingierten Voraussetzungen für die Gewährung des Pflegegeldes nachträglich weggefallen und das Pflegegeld nach § 9 Abs 2 legit zu entziehen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 93/95

Entscheidungstext OGH 08.06.1995 10 ObS 93/95

- 10 ObS 2418/96b

Entscheidungstext OGH 26.11.1996 10 ObS 2418/96b

Beisatz: Ist der Pflegebedarf nach dem 1.7.1993 unter die Anspruchsgrenze auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 gefallen, besteht kein Anspruch auf die Weiterleistung des Pflegegeldes. (T1)

- 10 ObS 2351/96z

Entscheidungstext OGH 22.10.1996 10 ObS 2351/96z

Auch; nur: Liegt der ständige Pflegebedarf in der Folge durchschnittlich nicht mehr über fünfzig Stunden

monatlich, dann ist eine der zum 1.7.1993 fingierten Voraussetzungen für die Gewährung des Pflegegeldes nachträglich weggefallen und das Pflegegeld nach § 9 Abs 2 legit zu entziehen. (T2)

- 10 ObS 453/97h

Entscheidungstext OGH 31.03.1998 10 ObS 453/97h

Vgl auch; Beisatz: Da der bis zum Inkrafttreten des BPGB gebührende Hilflosenzuschuß nach § 105a ASVG keinen - wie nunmehr § 4 BPGB - Stundenkatalog erforderlicher Pflege- und Hilfseinrichtungen kannte, sondern davon unabhängig dann gebührte, wenn die Hilflosigkeit das im Gesetz umschriebene Ausmaß erreichte, kann die allein auf die (nunmehrige) Stundenzahl von weniger als 75 Stunden monatlich abstellende Schlußfolgerung, es habe sich eine im Sinne des § 9 BPGB wesentliche Veränderung ergeben, welche die Herabsetzung auf die niedrigste Stufe 1 rechtfertige, nicht gebilligt werden. Eine solche Neubemessung setzt eine wesentliche Veränderung im Zustandsbild des Versicherten voraus und in dessen Folge eine Änderung im Umfang des Pflegebedarfes im Sinne einer Verminderung dieses Bedarfes. (T3)

Beisatz: Hier: Im Zustand des Versicherten ist tatsächlich eine Verschlechterung eingetreten. (T4)

- 10 ObS 278/98z

Entscheidungstext OGH 01.09.1998 10 ObS 278/98z

Auch; Beis wie T3

- 10 ObS 165/16m

Entscheidungstext OGH 24.01.2017 10 ObS 165/16m

Auch; Beisatz: Für die Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Herabsetzung eines gemäß §§ 38 Abs 1, 39 Abs 1 BPGB übergeleiteten Anspruchs auf Pflegegeld gemäß § 9 Abs 4 BPGB vorliegen, kommt es auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der (erstmaligen) gesetzlichen Zuerkennung des Pflegegelds mit 1. 7. 1993 an. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0061678

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at